

**Selbständiger Antrag SPÖ und NEOS – eingelangt: 31.5.2017**

**61. BEILAGE IM JAHRE 2017 ZU DEN SITZUNGSBERICHTEN  
DES XXX. VORARLBERGER LANDTAGES**

**Selbstständiger Antrag**

An das  
Präsidium des  
Vorarlberger Landtages  
Landhaus  
6900 Bregenz

Beilage 61/2017

Bregenz, 31. Mai 2017

Betrifft: **Änderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindegewahlgesetzes  
und des Landes-Volksabstimmungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem „vielversprechenden“ Arbeitsprogramm, auf das sich die Regierungskoalition im Oktober 2014 geeinigt hat, sollte als ein wesentlicher Punkt „das Gemeindegesetz in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden novelliert werden“.

Dieses Regierungsvorhaben ist nun aber, wie uns erst kürzlich mitgeteilt wurde, bedauerlicherweise – wohl aufgrund der zu großen Unterschiede in den politischen Zielvorstellungen der beiden Koalitionspartner – gänzlich gescheitert.

Zwar haben sich alle Oppositionsparteien unmittelbar nach Bekanntwerden des diesbezüglichen Scheiterns der Regierungsparteien bereit erklärt, mit einem gemeinsamen Antrag in die Offensive zu gehen. Quasi im letzten Moment hat dann aber die FPÖ wahrscheinlich wegen der Bedenken ihrer Bürgermeister von Hohenems und Nenzing das vereinbarte Vorhaben abgesagt und die schon ausgelotete große Schnittmenge an Reformwünschen und -anträgen der FPÖ, SPÖ und NEOS nicht in Form einer gemeinsamen Initiative mitgetragen.

Nachdem das Gemeindegesetz nach Ansicht der unterfertigten Abgeordneten aber tatsächlich längst reformbedürftig ist und es aufgrund des diesbezüglichen Scheiterns der Koalitionsparteien nun doch keine Vorlage einer Novelle zum Gemeindegesetz durch die Landesregierung gibt, stellen die Abgeordneten des SPÖ-Landtagsklubs und der NEOS-Landtagsfraktion hiermit gem. § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgenden

**A n t r a g :**

## **61. BEILAGE IM JAHRE 2017 ZU DEN SITZUNGSBERICHTEN DES XXX. VORARLBERGER LANDTAGES**

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Die Vorarlberger Landesregierung wird aufgefordert, dem Vorarlberger Landtag bis spätestens Ende 2017 eine Regierungsvorlage zur Änderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes und des Landes-Volksabstimmungsgesetzes zuzuleiten, welche folgende Punkte zum Inhalt hat:

### **Novellierung Gemeindewahlgesetz und Landes-Volksabstimmungsgesetz**

- 1) Wählbarkeit  
Bei den Bestimmungen über die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung fehlt eine Stichtagsregelung. Die Folge ist, dass sich jemand am Tag der Listeneinreichung in einer Gemeinde als Wohnsitznehmer melden könnte und dadurch das passive Wahlrecht hätte, allerdings selbst nicht aktiv wahlberechtigt wäre. Deshalb gehört hier eine Stichtagsregelung – wie beim aktiven Wahlrecht – verankert.
- 2) Quoren bei der Bürgerbeteiligung  
Die Quoren (nötige Anzahl an Unterstützern) für Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen sollen gesenkt werden
- 3) Amtlicher Stimmzettel  
Zwei getrennte Wahlen – zwei Stimmzettel!
- 4) Vorzeitiger Rücktritt des direkt gewählten Bürgermeisters  
Tritt ein direkt gewählter Bürgermeister zurück, ist die frei gewordene Position durch Neuwahl für die restliche Zeit der Periode neu zu besetzen.

### **Novellierung Gemeindegesetz**

- 5) Volksabstimmung über die Abwahl des Bürgermeisters  
Ein von den Wahlberechtigten direkt gewählter Bürgermeister kann auch dann von seinem Amt abberufen werden, wenn eine von der Bevölkerung initiierte Volksabstimmung (1/5 der Wahlberechtigten) stattfindet und diese erfolgreich ist.
- 6) Befangenheit
  - a) Zur Frage der Regelung der Befangenheit im Gemeindegesetz gibt es einen Mehrheitsbeschluss des Landtages, der wie folgt lautet: „Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht, im Zuge der beabsichtigten Novellierung des Gemeindegesetzes die Frage der Befangenheit von Gemeindemandataren umfassend zu prüfen und dem Landtag allenfalls einen Vorschlag für eine klarere Regelung zukommen zu lassen.“ (Beispiele: Damüls, Bezau)
  - b) Die Regelung der Befangenheit soll konkret dahingehend geändert werden, dass der Bürgermeister, die Mitglieder der im § 26 Abs. 1 GG genannten Kollegialorgane der Gemeinde sowie die Gemeindebediensteten bei der Erlassung von Verordnungen bzw. sich an einen unbestimmten Personenkreis richtenden Anordnungen befangen sind, wenn durch die erlassene Norm ausschließlich oder überwiegend individuelle Interessen der oben genannten Personen berührt werden.
- 7) Rechte der Gemeindevertreter

## **61. BEILAGE IM JAHRE 2017 ZU DEN SITZUNGSBERICHTEN DES XXX. VORARLBERGER LANDTAGES**

- a) Das Anfragerecht soll besser ausgestaltet werden. Analog der Regelung im Landtag sollen Anfragen an den Bürgermeister bzw. die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes schriftlich gestellt und innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich beantwortet werden. In der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung sollen die Anfragen dann diskutiert werden können.
  - b) Informationspflicht an die Gemeindevertreter, wenn Verordnungen bzw. sich an einen unbestimmten Personenkreis richtende Anordnungen und dgl. in Begutachtung geschickt werden.
- 8) Einberufung der Gemeindevertretung
- a) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder ist die Gemeinvertretung einzuberufen.
  - b) Jede Gemeindevertretungsfraktion kann einmal pro Jahr eine Sondersitzung der Gemeindevertretung einberufen.
- 9) Tagesordnung
- a) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in den Wirkungsbereich der Gemeindevertretung fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretungssitzung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Gemeindevertreter schriftlich verlangt wird. Dies hat sinngemäß auch für die Ausschüsse zu gelten.
  - b) Die Einberufung der Sitzung muss den Gemeindevertretern schriftlich und spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugestellt werden. Dies hat sinngemäß auch für die Ausschüsse zu gelten.
  - c) Tagesordnungspunkte sind konkret zu fassen bzw. zu formulieren (so beinhaltet z. B. ein knapp gefasster Tagesordnungspunkt „Vergabe“ keine konkreten Angaben, um was für eine Vergabe es geht).
- 10) Öffentlichkeit
- a) Rückverweisung von einer nicht öffentlichen Sitzung in eine öffentliche Sitzung ist erst in der nicht öffentlichen Sitzung möglich – das soll neu schon in der öffentlichen Sitzung an deren Beginn möglich sein.
  - b) Alle Gremien auf Gemeindeebene haben grundsätzlich – unter Wahrung des Datenschutzes – öffentlich zu tagen.
  - c) Ton- und Bildaufnahmen  
Ton- und Bildaufnahmen sind generell erlaubt. Lediglich durch einen Beschluss der Gemeindevertretung sollen solche untersagt werden können.
- 11) Verhandlungsschrift
- a) Erfordernisse der Verhandlungsschrift: Es soll ausdrücklich festgelegt werden, dass, wenn ein Gemeindevertreter eine wörtliche Protokollierung einer Wortmeldung verlangt, diese zu erfolgen hat. Dies hat sinngemäß auch für Ausschüsse zu gelten.
  - b) Regelung über den Umgang mit Verhandlungsschriften von nicht öffentlichen Sitzungen – es soll auch hier eine Aushändigung erfolgen.
  - c) Die Verhandlungsschrift ist zu veröffentlichen; es besteht eine zweiwöchige Frist zur Erstellung derselben.
- 12) Vorsitz der Gemeindevertretung

## **61. BEILAGE IM JAHRE 2017 ZU DEN SITZUNGSBERICHTEN DES XXX. VORARLBERGER LANDTAGES**

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung soll aus der Mitte der Gemeindevertretung eigens gewählt werden (und nicht automatisch der Bürgermeister sein).

### 13) Recht auf Akteneinsicht

Für Gemeindevertretungsmitglieder sollen auch bei Tagesordnungspunkten, die nachträglich auf die Tagesordnung genommen werden, die Akten/Unterlagen dazu spätestens am Beginn der Sitzung vorliegen.

### 14) Geheime Abstimmungen

Auf Verlangen eines Viertels der Gemeindevertreter soll eine geheime Abstimmung möglich sein.

### 15) Verpflichtende öffentliche Bürgerfragestunde

Die bereits in vielen Gemeinden praktizierte Bürgerfragestunde (längstens 60 Minuten) soll gesetzlich verankert werden. Fragen sollen unmittelbar mündlich beantwortet werden. Falls eine Frage nicht unmittelbar beantwortet werden kann, ist sie innert einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu beantworten.

### 16) Ausschüsse

a) Parteifractionen ohne Mitglied in einem Ausschuss, sollen dorthin Mitglieder ihrer Fraktion entsenden können, die außer dem Stimmrecht alle Rechte besitzen.

b) Ausschüsse sollen auch zur Vorbereitung und Antragstellung für die Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand beitragen.

c) Anhebung der Zahl der Ausschussmitglieder von mindestens drei auf mindestens fünf.

d) Möglichkeit auf Bekleidung der Ausschussvorsitzstellvertretung durch ein Ersatzmitglied der Gemeindevertretung.

e) Die politische Arbeit der Ausschüsse hat grundsätzlich von diesen erledigt zu werden und darf nicht an Arbeitsgruppen und dgl. ausgelagert werden.

f) Auch Ersatzmitglieder sollen sämtliche Rechte ordentlicher Mitglieder in Ausschüssen haben.

### 17) Prüfungsausschuss

a) Minderheitenberichte sollen – analog der Regelung betreffend Untersuchungsausschüsse im Landtag – möglich sein.

b) Weiter soll eine Regelung, was den ausgelagerten Bereich betrifft, getroffen werden. Anstalten, Betriebe und wirtschaftliche Unternehmungen fallen nämlich aktuell nur dann in die Kontrollkompetenz des Prüfungsausschusses, wenn es sich dabei nicht um selbständige juristische Personen handelt. Eine Prüfungsbefugnis der Gemeinde kann aber vertraglich festgelegt werden. Dies soll in eine Soll-Bestimmung umgewandelt werden, damit der Prüfungsausschuss der Kontrolle in diesem „ausgelagerten Bereich“ ebenfalls nachkommen kann.

c) Alle Fraktionen im Prüfungsausschuss sollen in derselben Stärke (Parität) vertreten sein.

### 18) Berufungskommissionen

Die Berufungskommissionen in den Gemeinden sollen im Sinne des Bürokratieabbaus und eines schnelleren Zugangs zum Recht abgeschafft werden. Dies ist vor dem Hintergrund der Einführung der Landesverwaltungsgerichte zu betrachten – Abschaffung des sogenannten innergemeindlichen Instanzenzuges.

**61. BEILAGE IM JAHRE 2017 ZU DEN SITZUNGSBERICHTEN  
DES XXX. VORARLBERGER LANDTAGES**

- 19) Mitgliederzahl des Gemeindevorstandes und Ressortverteilung
- a) Die Mitgliederzahl des Gemeindevorstandes ist gesetzlich zu fixieren.
  - b) Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes soll nach Anhörung der Gemeindevertretung ein Aufgabengebiet übertragen bekommen. Die Ressortzuteilung erfolgt mittels Dekret und kann nur durch einen Beschluss des Gemeindevorstands bzw. der Gemeindevertretung geändert werden.
- 20) Beschlussfassung im Umlaufweg  
Eine Beschlussfassung des Gemeindevorstands im Umlaufweg soll möglich sein. Allerdings sollen auf diesem Weg gefasste Beschlüsse nur bei Einstimmigkeit gültig sein.
- 21) Wahl des Gemeindevorstandes
- a) Es ist vorgesehen, dass die Mitglieder des Gemeindevorstandes grundsätzlich durch Stimmzettel-Abgabe zu wählen sind. Die Wahl des Vizebürgermeisters (§ 62) ist diesbezüglich grundsätzlich „offen“ vorgesehen. Es sollte eine Anpassung dahingehend erfolgen, dass auch die Wahl zum Vizebürgermeister grundsätzlich durch Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen ist.
  - b) Durch ein neues Ermittlungsverfahren soll die Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes fairer verteilt werden.
- 22) Wahl des Vizebürgermeisters
- a) In Verbindung mit § 61 Abs. 3 bis 6 – Vorzugsstimmen statt Wahlpunkte als Grundlage bei Pattstellung im Rahmen der Wahl des Vizebürgermeisters.
  - b) Zudem soll bei diesem Wahlvorgang automatisch der Stellvertreter der stimmenstärksten Fraktion angehören, die nicht den Bürgermeister stellt.
- 23) Verfügungssumme des Bürgermeisters  
Die Verfügungssumme des Bürgermeisters sollte absolut 15.000,-- Euro nicht übersteigen.
- 24) Voranschlag und Rechnungsabschluss
- a) Es soll ein öffentliches Auflageverfahren des Budgets geben. Binnen angemessener Frist sollen Einwände eingebracht und von der Gemeindevertretung beraten werden.
  - b) Eine einheitliche Rechnungslegung gemäß VRV soll erfolgen, um eine höchstmögliche Vergleichbarkeit zu ermöglichen.
- 25) Erledigung von Aufsichtsbeschwerden  
Eine Aufsichtsbeschwerde hat innert einer festzusetzenden Frist inhaltlich bearbeitet und beantwortet zu werden. Es bedarf genauer Angaben und einer nachvollziehbaren Begründung, was die Beantwortung angeht.  
Momentan gibt es kein Recht auf Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde. Es gibt auch keine Frist dazu. Aufsicht und Kontrolle kann sich nicht über eine Kann-Bestimmung definieren. Aufsichtsbehörden antworten teilweise gar nicht, oder ohne wirklich auf den Inhalt einzugehen und ohne nachvollziehbare Begründung ihrer Entscheidung. Zur Überprüfung der Richtigkeit der Beschwerdeerledigung muss eine zweite Instanz installiert werden, die von den Beteiligten des Beschwerdeverfahrens angerufen werden kann. Die Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde muss auf alle Fälle der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht werden und unterliegt nicht dem Amtsgeheimnis.
- 26) Gemeindeverbände und -kooperationen

## **61. BEILAGE IM JAHRE 2017 ZU DEN SITZUNGSBERICHTEN DES XXX. VORARLBERGER LANDTAGES**

- a) Zur Besorgung ihrer Angelegenheiten können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Als Organe des Gemeindeverbandes sind eine Verbandsversammlung, ein Verbandsvorstand und ein Verbandsobmann vorzusehen. Jede verbandsangehörige Gemeinde muss in der Verbandsversammlung mit mindestens einer Stimme vertreten sein. Haftungsfragen in diesem Bereich sind näher zu klären.
  - b) In Gemeindeverbänden und Gemeindekooperationen soll ein umfassendes Recht der Vertreter der Gemeinden verankert werden. Das heißt konkret, dass Akteneinsichtsrechte und Fragerechte sowie die Zustellung von Einladungen und Protokollen, Unterlagen zu wichtigen Vorhaben, wie Planungen, Entwürfe, Konzepte, Studien, Kostenvoranschläge etc. allen Gemeindevertretern der kooperierenden Gemeinden zustehen.
  - c) In Gemeindeverbänden und Kooperationen sollen mindestens je zwei Vertreter einer Gemeinde vertreten sein, wobei darauf zu achten ist, dass zumindest ein Vertreter der zweitstärksten Fraktion auf Gemeindeebene vertreten ist.
  - d) Im Gemeindeverband selbst müssen demokratische Grundregeln einziehen. Es müssen Mindestanforderungen an den Gemeindeverband formuliert werden. So muss es eine überörtliche demokratische Besetzung der Hauptversammlung geben, sämtliche Gemeindevertreter sollen zumindest ein Zuhörerrecht in der Hauptversammlung haben.
- 27) Bürgerbeteiligung und Informationspflicht bei Gemeindeprojekten  
Gemeinden und gemeindeeigene Betriebe müssen über ein größeres Vorhaben (insbesondere Umgestaltung des öffentlichen Raums) zumindest diejenigen Gemeindebürger, die davon unmittelbar betroffen sind umfassend informieren. Zu größeren Projekten soll es auch öffentliche Informationsveranstaltungen geben.
- 28) Gemeindemedien  
Dem Redaktionsteam für allfällig vorhandene Gemeindemedien soll zumindest ein Vertreter jeder Gemeindevertretungsfraktion angehören.
- 29) Objektivierete Personalrekrutierung  
Die Aufnahme von Bediensteten der Gemeinde in einem fairen, nachvollziehbaren Verfahren ist äußerst wichtig und soll verbindlich geregelt sein.
- 30) Amtsgeheimnis abschaffen, Informationen transparent machen  
Unter dem Stichwort gläserne Gemeinde sollen im Internet möglichst sämtliche Informationen, jedenfalls alle Förderrichtlinien, räumlichen Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne, Verordnungen, Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen, sowie die Protokolle aller Sitzungen, alle gemeinderelevanten ‚parlamentarischen Materialien‘, der Voranschlag und der Rechnungsabschluss, alle Prüfberichte, amtliche Statistiken etc. veröffentlicht werden.

Clubobmann Michael Ritsch

Fraktionsvorsitzende Sabine Scheffknecht

62. Beilage im Jahre 2017 zu den  
Sitzungsberichten des XXX. Vorarlberger Landtages

Selbstständiger Antrag

Beilage 62/2017

An das  
Präsidium des  
Vorarlberger Landtages  
Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, 30. Mai 2017

**Betreff: Gemeinderecht zeitgemäß überarbeiten**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Vorarlberger Volkspartei bedauert, dass in den vergangenen Monaten innerhalb der Koalition keine Einigung über eine Überarbeitung des Vorarlberger Gemeinderechts zustande gebracht werden konnte, obwohl es bereits zu 19 Reform-Punkten eine breite Übereinstimmung bzw. die Bereitschaft zu guten Kompromissen gegeben hätte. Bedauerlicherweise war dieses Paket für den grünen Regierungspartner zu wenig weitreichend. Die Volkspartei ist aber nicht bereit, ein Gesetz, das prinzipiell gut funktioniert, gegen den dezidierten Willen der Gemeinden zu verändern.

Aus unserer Sicht ist die Umsetzung der meisten ausverhandelten Punkte aber nach wie vor sinnvoll. Aus diesem Grund stellen wir gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgenden

**ANTRAG:**

Der Landtag möge beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, das Vorarlberger Gemeinderecht zu überarbeiten und dem Landtag zur Beschlussfassung eine Regierungsvorlage zukommen zu lassen, die insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

1. Trennung der Stimmzettel von Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl (Zwei Stimmzettel),
2. Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges,
3. Neue Befangenheitsregelungen bei Änderungen des Flächenwidmungsplans,
4. Veröffentlichung des Budgets in digitaler Form,
5. Verpflichtende Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden durch die Aufsichtsbehörde innerhalb angemessener Zeit,

6. Veröffentlichung der Gemeinde-Verordnungen im Internet,
7. die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung der Gemeindevertretung soll in kleinen Gemeinden (9-15 Gemeindevertretungsmandate) in Zukunft von zwei (statt drei) Mandataren verlangt werden können. Die Bestimmungen sollen weiterhin analog für Gemeindevorstand und Ausschüsse gelten,
8. Kleinfraktionen, die keinen Anspruch auf Ausschusssitze haben, sollen dort in Zukunft mit beratender Stimme vertreten sein (statt jetzigem Zuhörer-Status),
9. Ersatzmitglieder der Gemeindevertretung sollen zu stellvertretenden Ausschussobleuten gewählt werden können,
10. Konstituierung der Gemeindevertretung spätestens vier Wochen nach einer Stichwahl,
11. Wahl des Vizebürgermeisters/der Vizebürgermeisterin – analog zu den Gemeindevorstandsmitgliedern – verpflichtend durch Stimmzettel,
12. entsprechend dem Grundsatz des geheimen Wahlrechtes soll es nicht mehr möglich sein, dass ein Viertel der Gemeindevertretung eine namentliche Abstimmung bei der Wahl des Bürgermeisters oder Vizebürgermeisters (derzeit GG § 44 Abs 3) verlangen kann,
13. Erhöhung der Vergabeobergrenze für den Bürgermeister,
14. Um bei Pattstellungen eine Blockadesituation zu vermeiden (etwa bei der Festlegung der Zahl der Gemeindevorstandsmitglieder), erhält der (direkt gewählte) Bürgermeister ein Dirimierungsrecht,
15. Gemeindebedienstete sollen zur Entgegennahme von Bargeld durch den Gemeindevorstand ermächtigt werden können (statt wie bisher durch die Gemeindevertretung),
16. die Verletzung von Vertraulichkeitsbestimmungen soll neu geregelt werden,
17. der Gemeindevorstand muss die Vertraulichkeit auch der Beschlussfassung beschließen können; eine Verletzung muss mit entsprechenden Sanktionen belegt werden,
18. Abschaffung der Auflage des Wählerverzeichnisses am Samstag.“

**Selbständiger Antrag FPÖ – eingelangt: 1.6.2017 – Zahl: 22.01.199**

**66. Beilage im Jahre 2017 zu den Sitzungsberichten  
des XXX. Vorarlberger Landtages**

**Selbstständiger Antrag**

**Beilage: 66/2017**

An das  
Präsidium des  
Vorarlberger Landtages  
Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, am 1. Juni 2017

**BETREFF: Gemeinderecht demokratischer, klarer und einfacher gestalten**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Für uns Freiheitliche steht fest, dass das Gemeinderecht demokratischer, klarer und einfacher gestaltet werden muss.

Aufgrund des Scheiterns der schwarz-grünen Koalition in der Frage einer lange versprochenen Reform des Gemeinderechts wird es nun notwendig sein, im Landtag Mehrheiten zu suchen, um ein modernes und transparentes Gemeinderecht zu schaffen.

Bislang wurden Vorschläge von Oppositionsseite entweder abgelehnt oder es wurde mit einem banalen Abänderungsantrag der Start eines Diskussionsprozesses beschlossen. Nun ist dieser ‚Diskussionsprozess‘ kläglich gescheitert und es gilt nun, über den Weg einer freien Mehrheitsbildung, das Gemeinderecht zu modernisieren und demokratisieren.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgenden

**ANTRAG**

## **Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:**

„Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht, das Vorarlberger Gemeinderecht unter Berücksichtigung nachstehender Eckpunkte zu ändern:

### **Novellierung Gemeindewahlgesetz**

1. Wählbarkeit: Bei den Bestimmungen über die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung fehlt eine Stichtagsregelung. Diese soll aufgenommen werden.
2. Amtlicher Stimmzettel: Getrennte Stimmzettel von Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl (Zwei Stimmzettel).

### **Novellierung Gemeindegesetz**

1. Befangenheit: Bei Änderung eines Flächenwidmungsplanes nach § 23 (3) Raumplanungsgesetz sollen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes § 28 Abs. 1 bis 4 (Befangenheit) gelten.
2. Rechte der Gemeindevertreter – Anfragerecht besser ausgestalten
  - a. Einbringung einer Anfrage nur in einer Gemeindevertretungssitzung mündlich oder schriftlich
  - b. Beantwortung der Anfrage zwingend in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich, spätestens jedoch nach 3 Monaten in schriftlicher Form.
3. Tagesordnung: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes auf Verlangen von 2 Gemeindevertretern.
4. Vertraulichkeit: Ausschusssitzungen sind grundsätzlich NICHT vertraulich. Die Vertraulichkeit von einzelnen Beratungsgegenständen oder von Ausschüssen kann mit Mehrheit beschlossen werden (auch für die gesamte Periode). Die Sanktionen bei Verstoß gegen die Vertraulichkeit sollen verschärft werden.
5. Der Gemeindevorstand muss die Vertraulichkeit auch der Beschlussfassung beschließen können.
6. Verhandlungsschrift: Protokolle der Nichtöffentlichen Sitzungen werden ausgehändigt.
7. Neue Regelung für die Abfassung der Verhandlungsschrift, die den Verlauf einer Sitzung sinngemäß wiedergibt aber auch praktikabel ist.
8. Der Prüfungsausschuss soll auch eine Prüfkompetenz für ausgelagerte Einrichtungen und Gesellschaften, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, erhalten. Minderheitenberichte müssen möglich sein.

9. Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzugs (Berufungskommission).
10. Wahl des Vizebürgermeisters analog zu den Gemeindevorstandsmitgliedern verpflichtend durch Stimmzettel.
11. Entsprechend dem Grundsatz der geheimen Wahl soll es nicht mehr möglich sein, dass ein Viertel der Gemeindevertretung eine namentliche Abstimmung bei der Wahl des Bürgermeisters oder Vizebürgermeisters verlangen kann.
12. Abwahl des Vizebürgermeisters durch eine qualifizierte Mehrheit (2/3 Mehrheit).
13. In Verbindung mit § 61 Abs. 3 bis 6 sind Vorzugsstimmen statt Wahlpunkte als Grundlage bei einer Pattstellung im Rahmen der Wahl des Vizebürgermeisters zu berücksichtigen.
14. Die Frist zur Einberufung von Gemeindevertretungs- sowie von Ausschusssitzungen ist mit 5 Werktagen festzusetzen.
15. Veröffentlichung des beschlossenen Budgets in digitaler Form.
16. Klare Definition von Weisungsfreiheit für den direkt gewählten Bürgermeister.
17. Verpflichtende Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden durch die Aufsichtsbehörde innerhalb von 3 Monaten. Der Beschwerdeführer soll verpflichtend über das Ergebnis der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde informiert werden.
18. Klare Festlegung von Vergabekompetenzen der einzelnen Organe (Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, Bürgermeister) – keine Bandbreiten, sondern klare gesetzliche Regelung. Die Mindestgrenze der Vergabekompetenz des Bürgermeisters soll dabei mit € 4.000,-- festgelegt werden.
19. Bei Stimmgleichheit bei der Festlegung der Zahl der Gemeindevorstandsmitglieder soll der Bürgermeister ein Dirimierungsrecht erhalten – allerdings NUR für diesen Bereich.
20. Zur Besorgung ihrer Angelegenheiten können sich Gemeinden nach derzeitiger Rechtslage im Gemeindegesetz durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Als Organe des Gemeindeverbandes sind dabei eine Verbandsversammlung, ein Verbandsvorstand und ein Verbandsobmann vorzusehen. Jede verbandsangehörige Gemeinde muss in der Verbandsversammlung mit mindestens einer Stimme vertreten sein. Haftungsfragen, die sich im Zusammenhang mit den Organen bzw den Geschäften von Gemeindeverbänden ergeben, müssen klar geregelt werden.“